

STATUTEN – Aufbauverein Sozialobservatorium Süd Kivu

Gemäss Schweizer Zivilgesetzbuch, Art 60ff

1. Zweck und Sitz

Lancierung und Aufbau eines Sozialobservatoriums in der Provinz Süd Kivu in der Demokratischen Republik Kongo, im Sinn einer friedensfördernden Massnahme, zum Nutzen der lokalen Administration, der Zivilgesellschaft und externer Akteure, gemäss Anhang 1.

Für die Erreichung dieses Ziels ist eine Frist von längstens zwölf Jahren ab Vereinsgründung fest und unabänderlich vorgegeben. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist der Verein nach dem ordentlichen oder ausserordentlichen Verfahren aufzulösen (siehe 7).

Der Sitz des Vereins richtet sich nach den Anordnungen des Vorstandes. Im Zeitpunkt der Gründung hat der Verein seinen Sitz in CH-8620 Wetzikon.

2. Organe

Zwingend: Generalversammlung (GV, siehe 4.1), Vorstand (siehe 4.2) und Revisionsstelle (siehe 4.3).
Optional: Beirat (siehe 4.4) und/oder Arbeitsgruppen (AG, siehe 4.5).

3. Mitgliedschaft und Stimmrecht

Natürliche und juristische Personen jeglicher Nationalität erwerben die Vereinsmitgliedschaft und damit ein Stimmrecht an der GV entweder durch Bezahlung eines Gönnerbeitrags von mindestens CHF 150.- in Intervallen von längstens drei Jahren oder durch aktive Mitarbeit in einem der Organe gemäss 4.2 bis 4.5.

4. Organisation und Funktion

Transparenz und einfache Abläufe sind die organisatorischen Grundprinzipien, damit möglichst viele Mittel für den Hauptzweck frei bleiben.

Alle Geschäfte und Entscheide können auf Distanz unter Zuhilfenahme geeigneter Kommunikationsmittel zustande kommen. Als geeignet gelten insbesondere Brief oder E-Mail. Telefonie, Videokonferenz etc. sind zulässig wenn das Ergebnis und sein Zustandekommen in geeigneter Weise nachvollziehbar dokumentiert sind, z.B. durch Schriftlichkeit (Protokolle) oder durch Ton-, Foto- oder Videoaufnahmen.

4.1 Generalversammlung (GV)

Die GV ist oberstes Vereinsorgan.

Die Einberufung erfolgt ordentlich alle zwei Jahre oder ausserordentlich durch den Vorstand mit einfachem Mehr oder durch 2/3 der Stimmberechtigten.

Einladungen zu GV's müssen spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.

Folgende Geschäftsfälle fallen in die Kompetenz der GV:

- Abnahme von Jahresrechnung, Revisions- und Aktivitätsbericht (siehe 4.2)
- Entlastung des Vorstands
- Wahl oder Abwahl des Vorstandes, der Revisionsstelle und optional des Beirates
- Definitiver Ausschluss von Mitgliedern
- Ausserordentliche Vereinsauflösung (7.2)

4.2 Vorstand

Der Vorstand leitet und verantwortet die Geschäfte des Vereins zwischen den GV's.

Der Vorstand ist mit mindestens drei Personen zu besetzen, die selber ihre Funktionen in gegenseitiger Absprache festlegen können.

Der Vorstand legt seinen Aktivitäten einen schriftlichen Geschäftsplan zu Grunde. Diesen unterbreitet er drei Monate vor jeder ordentlichen GV den Stimmberechtigten zur Vernehmlassung und bereinigt Differenzen soweit möglich. Eine Abstimmung über den Geschäftsplan an der GV ist freiwillig, sollte aber vom Vorstand nur in Notfällen unterlassen werden um Verzögerungen, Blockaden oder andere Nachteile abzuwenden.

Der Vorstand führt Buch über die Finanzangelegenheiten des Vereins, erstellt pro Kalenderjahr eine Aufwand- / Ertragsrechnung mit zugehöriger Bilanz und legt diese bis 31. März des Folgejahres der Revisionsstelle vor.

Der Vorstand erstellt mindestens einmal pro Kalenderjahr Transparenz über seine Aktivitäten und den aktuellen Stand des Sozialobservatoriums Süd Kivu. Er kann dabei auf Informationen von Partnerorganisationen zurückgreifen und verschiedene Kommunikationsmittel und -kanäle beliebig kombinieren. Der Aktivitätsbericht z.Hd. der GV kann summarisch sein und Querverweise beinhalten.

Der Vorstand ist verpflichtet, Stimmberechtigten auf Anfrage über den aktuellen Stand der Geschäfte Auskunft zu geben, steuert aber darüber hinaus die interne und externe Kommunikation autonom. Die Reaktionszeit auf Anfragen richtet sich nach den verfügbaren Ressourcen, sollte aber 90 Tage nicht überschreiten

Der Vorstand kann Mitgliedern das Stimm- und Mitwirkungsrecht provisorisch entziehen wenn er dafür eine Begründung angibt. Damit wird ein allfälliger definitiver Ausschluss automatisch für die nächste GV traktandiert.

4.3 Revisionsstelle

Die Revision der Buchhaltung kann entweder von mindesten zwei Vereinsmitgliedern durchgeführt werden, wenn diese nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sind, oder von einer externen Stelle.

Der Bericht der Revisionsstelle ist pro Jahresabschluss bis zum 30. Juni des Folgejahres zuhanden der Generalversammlung auszustellen.

4.4 Beirat (optional)

Die GV kann bei Bedarf die Einsetzung eines Beirats beschliessen.

Dessen Funktion ist die Beratung in Fachfragen, auf allen Ebenen. Darüber hinaus kann der Beirat in Absprache mit dem Vorstand repräsentative Funktionen übernehmen.

Es gibt keine minimale Anzahl von Beiräten. 10 erscheint als Obergrenze rational, ist aber nicht fix.

4.5 Arbeitsgruppen (AG; optional)

Der Vorstand kann bei Bedarf für spezifische Aufgaben AG's bilden. Diese können vom Vorstand mit Budgetkompetenzen im Rahmen seines Geschäftsplanes ausgestattet werden (siehe 4.2).

Aufgaben und Kompetenzen von AG's sind schriftlich festzulegen.

AG's müssen aus mindesten zwei Personen bestehen und nehmen die zugewiesenen Aufgaben im Rahmen ihrer Kompetenzen eigenverantwortlich wahr.

5. Ressourcen

Der Verein ist nicht gewinnorientiert, kann aber Reserven für künftige Aktivitäten aufbauen. Der Verein kann Ressourcen zur Erfüllung des Vereinszwecks in beliebiger Form entgegennehmen.

Zweckgebundene Mittel sind der Zweckbindung entsprechend einzusetzen.

Über den Einsatz zweckfreier Mittel entscheidet der Vorstand im Rahmen seines Geschäftsplanes (siehe 4.2).

5.1 Prinzip der Ehrenamtlichkeit; Spesenentschädigung und Mandatserteilung

Der Verein zahlt keine Löhne.

Falls vorgängig abgesprochen und durch entsprechende Budgetposten gedeckt können Mitglieder des Vorstands, der Revisionsstelle, von Arbeitsgruppen oder Beiräte die Rückerstattung ihrer Auslagen beantragen, die im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten stehen. Es sind dafür schriftliche Belege einzureichen. Werden solche Auslagen nicht zurückgefordert sondern gespendet, ist eine Einreichung von Belegen dennoch erwünscht um in der Buchhaltung Transparenz über Eigenleistungen des Vereins zu erhalten.

Falls Ressourcen mit entsprechender Zweckbindung vorhanden sind kann der Verein Mandate erteilen, die eine Entschädigung für Arbeitszeit enthalten. Solche Mandate können nur schriftlich vereinbart werden. Die Empfänger solcher Leistungen mit Lohncharakter müssen ihre Ansprüche durch Rechnungsstellung geltend machen und selber für deren Meldung an die zuständigen

Amtsstellen und die Entrichtung von Steuern, Sozialleistungen, Abgaben etc. besorgt sein. Ebenso müssen sie bei Mandatserteilung den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erbringen.

Falls eine Person in eines der Organe gemäss 4.2 bis 4.5 gewählt ist und gleichzeitig beabsichtigt, ein Mandatsverhältnis mit dem Verein einzugehen, ist dies in Verhandlungen mit Geldgebern von Anfang an transparent zu machen, und muss später auch in der Kommunikation des Vereins klar erkennbar sein.

6. Ausschluss privater Haftung von Vereinsmitgliedern

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche private Haftung von Vereinsmitgliedern oder Partnern durch Aktivitäten oder Unterlassungen des Vereins ist ausgeschlossen.

7. Vereinsauflösung

Der Verein ist gemäss Zweckartikel spätestens zwölf Jahre nach seiner Gründung nach einem der beiden nachstehenden Verfahren aufzulösen.

Im Zug der Vereinsauflösung sind sämtliche Aktiven zu liquidieren und Konten aufzulösen. Der Vereinsname kann danach nicht weiter verwendet werden.

Falls über die Vereinsauflösung hinaus eine Begleitstruktur für das Sozialobservatorium Süd Kivu als wünschenswert erscheinen sollte, wäre eine solche neu zu gründen. Eine solche neugegründete Begleitorganisation wäre von der Übernahme von Aktiven aus dem Aufbauverein ausgeschlossen.

7.1 Ordentliche Vereinsauflösung

Die ordentliche Vereinsauflösung erfolgt, indem die nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibenden Aktiven des Vereins an eine Trägerschaft übergehen, die das Sozialobservatorium Süd Kivu nachhaltig in seine Zukunft zu führen bezweckt.

Für die ordentliche Vereinsauflösung ist ein GV-Beschluss erstrebenswert. Sie kann aber in begründeten Fällen auch von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlossen werden, mit entsprechender Information an alle Stimmberechtigten spätestens sechs Monate vor der ordentlichen Auflösung.

Der Schutz lokaler Projektmitarbeiter in Afrika ist hoch zu gewichten bei der ordentlichen Vereinsauflösung. Daher ist eine Sperrfrist zu respektieren die mindestens vier Jahren ab der formellen Lancierung des Sozialobservatoriums gilt. Der Verein kann bei Bedarf während dieser Zeit mit minimalem Mittelbestand in einen aktivitätslosen Wartezustand gebracht werden.

7.2 Ausserordentliche Vereinsauflösung

Erweist sich die nachhaltige, unabhängige und selbstfinanzierte Aufstellung des Sozialobservatoriums Süd Kivu als nicht realisierbar, oder bei Vorhandensein anderer zwingender Gründe, kann eine eigens zu diesem Zweck einberufene GV mit relativen Mehr die ausserordentliche Vereinsauflösung beschliessen.

Verbleiben dem Verein in diesem Fall nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten Aktiven von weniger als CHF 20'000.-, ist an der GV eine gemeinnützige Organisation zu bestimmen, welche möglichst ähnliche Ziele verfolgt wie der Aufbauverein Sozialobservatorium Süd Kivu. An diese ist danach umgehend der Restbetrag zu überweisen, unter Einhaltung einer Frist von max. 12 Monaten. Übersteigen die Aktiven CHF 20'000.- ist eine anteilmässige Rückerstattung an die Geldgeber vorzunehmen. Rückerstattungsbeträge kleiner als CHF 50.- sind davon ausgenommen und müssen zuletzt an eine gemeinnützige Organisation überwiesen werden, die – wie oben beschrieben – möglichst ähnliche Ziele verfolgt wie der Aufbauverein.

8. Mitgeltende Dokumente (Anhang 1)

Projektvorschlag „Sozialobservatorium Süd Kivu – Partizipative Erforschung sozialer Realität und sozialen Wandels unter Einbezug lokaler Medienschaffender“, Version Juni 2016.

9. Inkraftsetzung: 10. Juni 2017, gemäss Gründungsprotokoll